



Richtlinien und Informationen für die Zahnärzte bezüglich der Übernahme von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen.

1. Allgemeine Erklärungen

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a ELG vergüten die Kantone im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) zahnärztliche Behandlungen.

Die nachfolgenden Richtlinien und Informationen haben zum Ziel, die Zusammenarbeit der EL-Stelle (= Ausgleichskasse des Kantons Wallis) mit den Zahnärzten, welche im Wallis wohnsässige EL-Bezüger behandeln, zu verbessern und zu vereinfachen.

Da bis anhin keinerlei schriftliche Richtlinien zur Verfügung standen, konnten die betroffenen Zahnärzte sich nicht an Vorgaben der EL-Stelle orientieren und mussten nach eigenem Ermessen eine Behandlung vorschlagen. Dieser Umstand hatte zur Folge, dass die EL-Stelle immer wieder Behandlungen im Verfahren der Kostengutsprache oder anlässlich der Überprüfung der Zahnbehandlungsrechnungen ablehnen musste. So entstanden für die Gesuchsteller und deren behandelnde Zahnärzte unbefriedigende Situationen.

Anhand der nachstehend aufgeführten Richtlinien, können die behandelnden Zahnärzte ihre Behandlungen anpassen. D.h. bei Beachtung dieser Richtlinien, sollten zukünftig weniger Gesuche für eine Kostenübernahme durch die Ergänzungsleistungen zurückgewiesen oder korrigiert werden müssen.

2. Richtlinien betreffend die Behandlungen

Allgemeines

Die unten erwähnten Richtlinien stützen sich auf folgende Unterlagen und Verträge:

- Vertrag zwischen SSO und MTK (1994)
- UVG
- KVG

Wirtschaftlichkeit

Hauptziel jeder Planung und Behandlung ist die Wiederherstellung der Kaufunktion.

Die vorgeschlagenen Behandlungen müssen einfach, wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein.

Die Behandlungen müssen der Hygiene des Patienten und dem parodontalen Zustand angepasst werden.

Füllungen:

In desolaten Gebissen sollen provisorische Füllungen (Zemente) gelegt werden. Ansonsten sind entweder Amalgamfüllungen zu legen oder Komposit-Materialien zu gebrauchen.

Wurzelbehandlungen:

Wurzelbehandlungen sollen nur bei strategisch wichtigen Zähnen ausgeführt werden. Bei grösseren apikalen Problemen, bei stark zerstörten Zähnen und bei parodontal geschädigten Zähnen (Knochenverlust > 50% der Wurzellänge) ist die Extraktion einer Wurzelbehandlung vorzuziehen.

Beim Abrechnen darf höchstens einmal die Position "mit Endometrie" abgerechnet werden.

Fixe Kronen- / Brücken-Prothetik:

Ästhetische Therapien werden nicht übernommen.

Rekonstruktionen sollen wenn möglich mit Komposit erstellt werden.

Kronen und Brücken dürfen nur in Ausnahmefällen beantragt werden. Voraussetzung ist eine perfekte Mundhygiene und ein parodontal saniertes Gebiss.

Wird eine Krone bewilligt, dann darf nur eine VMK oder ZrO₂ Krone eingesetzt werden. Reine Vollkeramikronen (z.B. Empress[®]) werden nicht akzeptiert.

Abnehmbare Prothetik:

Bei ungenügender Hygiene, bei mehreren fehlenden Zähnen soll eine Modellgussprothese vorgeschlagen werden, auch wenn eine fixe Lösung möglich wäre.

Bei stark vernachlässigtem Gebiss wird entweder eine provisorische Prothese (4610) oder eine Prothese mit Gussklammern (4611) bewilligt. Als dauerhafte abnehmbare Lösung wird eine Modellgussprothese (4612) akzeptiert.

Muss eine bestehende Total- oder Modellgussprothese ersetzt werden, bedarf es einer genauen Begründung. Evtl. muss ein Foto zugeschickt werden.

Implantatlösungen sind nur in Ausnahmefällen zu bewilligen. Eine Implantatlösung bedarf der Zustimmung des beratenden Zahnarztes der kantonalen EL-Stelle. Implantatlösungen werden bei Rauchern nicht bewilligt.

Chirurgie:

Pro Sitzung und Quadrant darf nur eine Anästhesie abgerechnet werden.

Es darf nur eine Naht pro Sitzung und Quadrant abgerechnet werden, dies ausschliesslich bei den Positionen 4200, 4201 und 4202.

Parodontologie:

Es dürfen gesamthaft höchstens 54 Taxpunkte pro Jahr für folgende Positionen abgerechnet werden: 4003, 4111, 4112, 4125, 4126,

Es werden keine weiteren Positionen für eine Parodontalbehandlung bewilligt.

Kostenvoranschlag:

Der Zahnarzt hat der zuständigen Stelle **vor** Beginn der Behandlung einen nach Tarifziffern detaillierten Kostenvoranschlag einzureichen. Dem Kostenvoranschlag soll eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung zugrunde gelegt werden. Der Behandlungsplan muss für den beratenden Zahnarzt verständlich sein.

Unaufschiebbare Behandlungen (Sofortmassnahmen) können vor einer allfälligen Kostengutsprache ausgeführt werden.

Für die vom Gesuchsteller eingereichte Behandlung nimmt die EL-Stelle so rasch als möglich Stellung. Die Rückerstattung von allfällig akzeptierten Behandlungskosten wird erst nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnung im Rahmen der Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zurückvergütet. Sollten gemäss der EL-Berechnung noch persönliche Mittel zur Verfügung stehen, kann möglicherweise nicht der vollumfängliche Rechnungsbetrag vergütet werden.

Arbeiten, die nicht den Regeln der zahnärztlichen Kunst entsprechen (Kunstfehler), werden nicht honoriert.

Die Abrechnung stützt sich auf den Zahnarztтарif (1994) wobei der Taxpunktwert zur Zeit auf CHF 3.10 festgelegt wird.

Für zahntechnische Arbeiten kommt ein Taxpunktwert von CHF 5.55 zur Anwendung.

Einreichen eines Gesuches:

Beim Einreichen eines Gesuches müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Vollständiges Ausfüllen des Formulars "Formular betreffend zahnärztliche Arbeiten". Unvollständige Formulare werden retourniert.
- verständlicher Behandlungsplan
- Kostenvoranschlag mit Angabe der Tarifpositionen und des zu behandelnden Zahnes
- Röntgenbilder in fotografischer Qualität oder in digitaler Form (= zuzustellen per E-Mail!)
- evtl. Fotoaufnahme

3. Überweisung der rückerstattbaren Zahnbehandlungskosten und Adressat für die Rechnung der Zahnärzte

Die Zahnbehandlungs- sowie die Laborkostenrechnungen sind dem Patienten zuzustellen, damit diese vom Patienten zur Abklärung der Rückerstattung an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis weitergeleitet werden können. Die Rechnungen haben entsprechend den obigen Erklärungen detailliert zu sein. Unvollständige Rückerstattungs-gesuche werden dem Versicherten zurückgesandt und können nicht vergütet werden.

Der behandelnde Zahnarzt kann die Überweisung der rückerstattbaren Zahnbehandlungskosten an sich selbst direkt bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis verlangen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Zahnbehandlungskosten nicht bereits von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis oder von anderer Stelle vergütet wurden und dass die schriftliche Einwilligung des EL-Bezügers vorliegt. Der nachfolgend beschriebene Ablauf ist strikt einzuhalten:

1. Das diesem Schreiben beigelegte Formular „Vollmacht“ wird vom Versicherten oder dessen gesetzlichen Vertreter vollständig ausgefüllt und unterschrieben.
2. Die korrekt ausgefüllte Vollmacht wird der *Ausgleichskasse des Kantons Wallis, Abt. Leistungen AHV/IV/EL, Sektion EL, Postfach 287, 1950 Sitten* zusammen mit der Rechnungskopie gesandt.
3. Die detaillierte Rechnung wird dem Patienten zugestellt, der diese der Ausgleichskasse zur Abklärung weiterleitet.

Die Ausgleichskasse überprüft dann die Rückerstattbarkeit dieser Kosten und wird diesbezüglich für den EL-Bezüger eine Verfügung erlassen. Eine allfällige Zahlung würde dann auf das vom Zahnarzt in der Vollmacht bezeichnete Konto erfolgen.

Wir bitten die Zahnärzte und allfällige Inkassoinstitute zur Kenntnis zu nehmen, dass der Ausgleichskasse keine Mahnungen über unbezahlte Rechnungen zuzustellen sind, da diese nicht Schuldnerin der entsprechenden Beträge ist.

Für die Kenntnisnahme dieser Ausführungen und Ihre Zusammenarbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS WALLIS
Abteilung Leistungen AHV/IV/EL

Vollmacht

Der (die) Unterzeichnete bevollmächtigt die Ausgleichskasse des Kantons Wallis der nachstehenden Zahnarztpraxis

Adresse der Zahnarztpraxis:

.....
.....
.....

Bank- oder Postverbindung (Zahlungsadresse, IBAN-Nr.):

.....
.....
.....

den Betrag für die im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV anerkannten Honorare (inkl. Laborkosten) für die Behandlung der untenstehenden Person direkt zu überweisen.

Name, Vorname, Adresse der behandelten Person:

.....
.....
.....

Diese Vollmacht ist gültig für die Behandlungsperiode vom bis

Ort und Datum:

.....

Unterschrift der behandelten Person oder deren Vertreter(in):

.....
(Name, Vorname, Adresse der Vertretung:)

.....